

# RS Vwgh 1999/6/1 99/08/0044

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.06.1999

## Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

### Norm

ASVG §4 Abs1 Z1;

ASVG §4 Abs2;

### Rechtssatz

Aus dem Umstand, dass der Betreiber eines Nachtlokals den dort tätigen Animierdamen den Geschlechtsverkehr im Separee untersagt und sie am Umsatz beteiligt hat, kann für sich allein genommen das Bestehen einer Versicherungspflicht iSd § 4 Abs 1 Z 1 iVm § 4 Abs 2 ASVG nicht abgeleitet werden, ehe nicht die weiteren Voraussetzungen hierfür, insbesondere eine Bindung an eine bestimmte Arbeitszeit und die dadurch fehlende Möglichkeit, über die Arbeitszeit auf längere Zeit frei zu verfügen, erwiesen ist (Hinweis E 25.4.1989, 1291/76).

### Schlagworte

Dienstnehmer Begriff Persönliche Abhängigkeit

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999080044.X01

### Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)